

legenden Prozessen der gesellschaftlichen Entwicklung verlange, die sozialistische Familienpolitik zum festen Bestandteil der staatlichen Leitungstätigkeit zu machen.

Über einige grundlegende Feststellungen eines Berichts des Obersten Gerichts über „Ursachen und Tendenzen der Ehescheidungen in der DDR und sich daraus ergebende Schlußfolgerungen für eine aktive Durchsetzung der sozialistischen Familienpolitik“<sup>2/</sup> informierte der Präsident des Obersten Gerichts, Abg. Dr. Toepfitz (CDU-Fraktion).<sup>3/</sup> Die Untersuchungen des Obersten Gerichts hätten ergeben, daß die allseitige Förderung von Ehe und Familie in Verwirklichung ihres verfassungsmäßig garantierten Schutzes und die wirksame Durchsetzung der Grundsätze des FGB weiterführende Leitungsmaßnahmen aller dafür in Betracht kommenden staatlichen Bereiche, gesellschaftlichen Organisationen und der Wissenschaft erfordern. Die vom Obersten Gericht festgelegten Maßnahmen — z. B. der Beschluß des Plenums vom 24. Juni 1970 über die erzieherische Tätigkeit der Gerichte zur Erhaltung von Ehen (NJ-Beilage 3/70) — seien vorrangig darauf gerichtet, die Gerichte zu befähigen, immer wirkungsvoller zur Erziehung der Bürger zur eigenverantwortlichen Gestaltung ihrer Ehe- und Familienbeziehungen beizutragen. Vor allem komme es darauf an, die Ergebnisse der gerichtlichen Tätigkeit in die Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung durch die örtlichen Volksvertretungen zu integrieren und auf diese Weise an der Koordinierung der familienpolitischen Einflußnahme im Territorium mitzuwirken.

Wichtige Ergebnisse der Tätigkeit der beiden Arbeitsgruppen des Verfassungs- und Rechtsausschusses auf dem Gebiet des Familienrechts trugen die Abgeordneten Dr. Watzek und Frau Gießner vor.

Dr. Watzek (DBD-Fraktion) betonte, daß es bei der Entwicklung sozialistischer Familienbeziehungen nicht nur um die Überwindung von Störfaktoren gehe; vielmehr müßten die Probleme der sozialistischen Familienpolitik in ihrer Komplexität in der staatlichen Leitung berücksichtigt werden und sich auch stärker in der Öffentlichkeitsarbeit widerspiegeln. Besonders notwendig sei es, die Vorbereitung junger Menschen auf Ehe und Familie in den gesamten Bildungs- und Erziehungsprozeß der Jugend zu integrieren; dies erfordere eine enge Zusammenarbeit von Elternhaus, Schule, Pionierorganisation, FDJ, Betrieb und Wohnbereich. Auch die Ehe- und Familienberatungsstellen und die Ständesämter müßten entsprechend ihrer Aufgabenstellung stärker in die Vorbereitung junger Menschen auf Ehe und Familie einbezogen werden.

Dr. Watzek machte darauf aufmerksam, daß die Hilfe der Arbeitskollektive in den Betrieben bei Ehekonflikten der Werktätigen im allgemeinen noch unzureichend ist. Insbesondere dort, wo sich persönliches Fehlverhalten eines Kollektivmitglieds in der Familie auch in gesellschaftlichem Fehlverhalten äußert, z. B. bei übermäßigem Alkoholgenuß, müßten die vielfältigen Möglichkeiten gesellschaftlicher Einflußnahme durch das Arbeitskollektiv tatkräftiger genutzt werden. Das setze aber voraus, daß die Entwicklung und Festigung sozialistischer Ehe- und Familienbeziehungen auch Bestandteil der Leitungstätigkeit in den Betrieben ist.

<sup>2/</sup> Ein Auszug aus dem Bericht ist in diesem Heft veröffentlicht.

<sup>3/</sup> Da Präsident Dr. Toepfitz wegen einer Auslandsreise verhindert war, an der Tagung des Ausschusses teilzunehmen, wurde die Information von Oberrichter Rudelt, Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts und des Verfassungs- und Rechtsausschusses, vorgetragen.

Die neuen Anforderungen an die staatliche Leitungstätigkeit und Rechtsverwirklichung auf dem Gebiet der Familienpolitik sind — wie Abg. Frau Gießner (FDJ-Fraktion) darlegte — besonders auch unter dem Gesichtspunkt der Bedeutung der Familie für die Erziehung der Kinder zu betrachten. Die Rolle der harmonischen Ehe und Familie für das gute Gedeihen der Kinder und für ihre sozialistische Erziehung sowie die Verantwortung der Eltern dafür müsse das Verhalten der Ehepartner von Anfang an bestimmen. Deshalb sei es notwendig, das Leitbild der sozialistischen Ehe und Familie stärker zu propagieren und mit der Kraft der Gesellschaft rechtzeitig auf negative Verhaltensweisen der Bürger zu reagieren.

Frau Gießner befaßte sich ferner mit Problemen der Umgangsregelung für den nichterziehungsberechtigten Elternteil nach § 27 FGB. Sie wies darauf hin, daß es in der Praxis oft komplizierte Konflikte gebe, insbesondere wenn der Erziehungsberechtigte eine im Interesse des Kindes liegende Umgangsregelung nicht vereinbart oder eine derartige Vereinbarung später nicht einhält. Im Interesse der Kinder dürfe ein solches Verhalten nicht hingenommen werden. Konflikte, die einer wirksamen Umgangsregelung entgegenstehen, müßten mit Hilfe der Organe der Jugendhilfe und gesellschaftlicher Kräfte, insbesondere der Arbeitskollektive der Eltern, überwunden werden. Hierbei gelte es, weitere Erfahrungen zu sammeln.

\*

Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Staatsrates der DDR Prof. Dr. Homann hob in seinem grundlegenden Diskussionsbeitrag hervor, daß das sozialistische Recht und die Rechtspflege weiter ausgeprägt und ihre staats- wie rechtspolitische Funktion in neuer Qualität verwirklicht werden müssen, damit die ethischen Prinzipien und politisch-moralischen Maßstäbe der Arbeiterklasse zu allgemeingültigen Regeln für die gesamte Gesellschaft werden.

Der Bericht des Verfassungs- und Rechtsausschusses mache deutlich, daß das FGB in den fünf Jahren seit seinem Inkrafttreten die Richtigkeit seiner Konzeption bestätigte, nämlich das Zusammenleben der Menschen zu vervollkommen und ein wirksames Instrument zur Verwirklichung der sozialistischen Familienpolitik zu sein. Jetzt gehe es darum, die Wechselbeziehungen zwischen Familie und sozialistischer Gesellschaft weiter zu fördern. Die Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten mit ausgeprägtem gesellschaftlichem Verantwortungsbewußtsein werde auch die Fähigkeit zur Gestaltung sozialistischer Ehe- und Familienbeziehungen wesentlich beeinflussen und zur Überwindung von Bewußtseinsinhalten beitragen, die im Widerspruch zu unseren gesellschaftlichen Erfordernissen stehen. In diesem Zusammenhang komme der Entwicklung und Festigung des sozialistischen Rechtsbewußtseins große Bedeutung zu, denn die im sozialistischen Recht enthaltenen Verhaltensanforderungen an die Bürger seien ja nicht schlechthin auferlegte Pflichten, sondern Verhaltensnormen, die der sozialistischen Moral entsprechen und gesellschaftliche Erfordernisse und persönliche Interessen in ihrer objektiven Übereinstimmung erfassen.

Frau Prof. Dr. Grandke (Sektion Rechtswissenschaft an der Humboldt-Universität Berlin), die vom Verfassungs- und Rechtsausschuß um eine gutachtliche Stellungnahme zum vorliegenden Bericht gebeten worden war, unterstrich die Forderung des Ausschusses nach der Einordnung der Familienpolitik in die gesamtstaatliche Leitungstätigkeit, denn die Festigung der Familienbeziehungen sei in der sozialistischen Gesell-